

Satzung des TuS Wiehl ESC e. V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „TuS Wiehl ESC e. V.“; er hat seinen Sitz in 51674 Wiehl. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2

Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Amateur-Eissports (insbesondere Eiskunstlauf, Eishockey, Curling) unter besonderer sportlicher und sozialer Förderung von Kindern und Jugendlichen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaften des Vereins

Der Verein ist Mitglied des Eissport-Verband Nordrhein-Westfalen e. V. (LEV-NRW)
Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzung und die Spielordnung des Eissport-Verbandes NRW und dessen übergeordneten Fachverbänden an und unterwerfen sich deren Gerichtsbarkeit.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert vom 01. Mai eines Kalenderjahres bis zum 30. April des Folgejahres.

§ 5

Erwerb und Arten der Mitgliedschaft

1.

Mitglied des Vereins kann - ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit, der politischen oder religiösen Überzeugung - jede natürliche Person werden. Des weiteren kann jeder steuerlich als gemeinnützig anerkannte, rechtsfähige Verein mit gleichem oder gleichartigem Vereinszweck Mitglied werden.

2.

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Einem Aufnahmeantrag eines rechtsfähigen Vereines sind dessen Satzung sowie eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit des Vereines beizufügen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuchs ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

3.

Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder sowie Ehrenmitglieder.

a.

Aktive Mitglieder sind solche, die den Eissport aktiv ausüben. Diese zahlen den vollen Beitrag, soweit sie das 18. Lebensjahr vollendet haben.

b.

Aktive jugendliche Mitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag (Jugendbeitrag). Aktive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zahlen den Jugendbeitrag, sofern sie sich noch in der allgemeinen Schul- bzw. Hochschulausbildung befinden und sie dies dem Verein regelmäßig nachweisen. Ab Vollendung des 25. Lebensjahrs ist jedoch in jedem Fall der volle Beitrag zu zahlen. Geschwisterkinder zahlen einen nochmals ermäßigten Jugendbeitrag.

c.

Aktive Mitglieder, die in der Mannschaft „Bandenknaller“ den Eishockeysport ausüben, zahlen – altersunabhängig – einen ermäßigten Beitrag. Sie nehmen an keinem Ligaspielbetrieb teil.

d.

Passive Mitglieder sind solche, die den Eissport nicht aktiv ausüben, den Verein aber in der Erreichung seine Zwecke unterstützen. Sie zahlen einen ermäßigten Beitrag. Passive Mitglieder, die auf ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung verzichten, zahlen einen weiter ermäßigten Beitrag.

e.

Ehrenmitglieder sind solche, die besondere Verdienste um den Verein erworben haben und von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt wurden. Sie zahlen keinen Beitrag, haben aber volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

2.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung Minderjähriger muss von den/dem gesetzlichen Vertreter abgegeben werden. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.

Der Jahresmitgliedsbeitrag wird dementsprechend auf den Quartalsanteil reduziert.

3.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportlichen Verhaltens;
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 7 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 8 Rechtsmittel

1.

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme in den Verein ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

2.

Gegen eine Maßregelung gemäß § 7 ist eine Gegenvorstellung gegenüber dem Vorstand zulässig. Diese ist dem Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Maßregelung einzureichen. Der Vorstand hat sodann innerhalb von zwei weiteren Wochen über die Aufrechterhaltung der Maßregelung zu entscheiden.

3.

Gegen den Ausschluss aus dem Verein ist der Einspruch zulässig, welcher innerhalb von zwei Wochen nach Erklärung des Vereinsausschlusses durch den Vorstand bei diesem schriftlich einzureichen ist. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in ihrer nächsten Versammlung. Bis zu dieser Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte des Ausgeschlossenen.

§ 9 Beiträge

Die Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge und ggf. - abteilungsabhängig - Zusatzbeiträge, Umlagen und Wettbewerbsgebühren (Vereinsbeiträge) zu zahlen; § 5 Abs. 3 bleibt unberührt.

Alle Vereinsbeiträge sowie deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Jedes Mitglied hat eine Bankeinzugsermächtigung für den Vereinsbeitrag zu erteilen.

Ein Mitglied, das trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung den Beitrag bis zum Ablauf von drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres ganz oder teilweise nicht gezahlt hat, kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Vorstand kann in begründeten Härtefällen Ermäßigung oder Stundung der Beiträge sowie Änderungen der Zahlungsfristen oder Zahlungsmodalitäten vereinbaren.

Vorstandsmitglieder sowie Mannschaftsbetreuer sind während ihrer Amtszeit von der Beitragspflicht befreit.

§ 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

2.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln in der Eishalle und einer örtlichen Tageszeitung (Oberbergische Volkszeitung).

4.

Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss die zu behandelnden Beschlussgegenstände, jedenfalls aber folgende Punkte enthalten.

- a) Entgegennahme der Berichte
- b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Gesamtvorstandes
- d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

5.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

6.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

7.

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorstand eingegangen sind.

8.

Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

9.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen durch Veröffentlichung an den Vereinsaushangtafeln in der Eishalle und einer örtlichen Tageszeitung (Oberbergische Volkszeitung) mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand beantragt wurde.

§ 12

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13

Stimmrecht und Wählbarkeit

1.

Teilnahmeberechtigt an den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder und die gesetzlichen Vertreter der nicht stimmberechtigten Mitglieder.

2.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an sowie auch die Vorstandsmitglieder, die nicht Mitglieder des Vereins sind.

3.

Ausgenommen von der Stimmberechtigung sind alle passiven Mitglieder, die lediglich den weiter ermäßigten Beitrag gem. § 5 Abs. 3c, Satz 3 zahlen.

4.

In den Vorstand können nur Personen gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; auch die Wahl von Nichtvereinsmitgliedern ist möglich.

§ 14

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus:
dem/der 1. Vorsitzenden
dem/der 2. Vorsitzenden
dem/der Kassierer / -in
dem/der Geschäftsführer / -in

dem Obmann bzw. der Obfrau für Eishockey
dem Obmann bzw. der Obfrau für Eiskunstlauf
dem Obmann bzw. der Obfrau für Curling
dem / der Jugendwart / in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende, der/die Kassierer(-in) und der/die Geschäftsführer(-in).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Jugendwart / die Jugendwartin wird gem. der Jugendordnung von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Ein gewählter Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsperiode bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl im Amt.

Falls einzelne Vorstandsmitglieder während der Amtsperiode des Vorstandes ausscheiden, ist der Vorstand berechtigt, sich befristet bis zur nächsten Wahl selbst zu ergänzen.

3.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

4.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Organisation und Durchführung der Vereinstätigkeiten (insbesondere Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb) unter Einschluss der geselligen Vereinsveranstaltungen.

Der Jugendwart / die Jugendwartin repräsentiert die Jugendabteilung im Vorstand und vertritt die besonderen Interessen der jugendlichen Vereinsmitglieder.
Das Weitere regelt die Jugendordnung.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer / -innen für die Dauer von jeweils 2 Jahren. Rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung prüfen sie die Kasse des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung entsprechend Bericht.

Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen sie die Entlastung des Kassierers.

§ 16 Vereinsjugend

1.

Im Verein ist die Vereinsjugend in der Jugendabteilung zusammengefasst.

2.

Die Organe der Vereinsjugend sind:

1. die Jugendversammlung und
2. der Jugendausschuss

Die Vereinsjugend ist finanziell und organisatorisch soweit als möglich selbständig.

3.

Für die Jugendabteilung gilt die Jugendordnung des Vereins vom 03.11.2009.

§ 17 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer gesondert einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

- a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
- b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

3.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

4.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Wiehl, welche dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports in Wiehl zu verwenden haben.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Wiehl, 11. Dezember 2012